

Brüssel, 30. März 2022

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Nachhaltiger Konsum von Gütern – Förderung von Reparatur und Wiederverwendung Konsultation der Europäischen Kommission

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Grundlage dieser Stellungnahme sind die dem DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugewandten Äußerungen der IHKs sowie die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen des DIHK. Sollten dem DIHK noch weitere in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigte relevante Äußerungen zugehen, wird der DIHK diese Stellungnahme entsprechend ergänzen.

A. Das Wichtigste in Kürze

- Die deutsche Wirtschaft unterstützt das Ziel einer Kreislaufwirtschaft, in der Produkte und Einsatzstoffe ressourceneffizienter gestaltet werden können.
- Gesetzliche Erweiterungen im Gewährleistungsrecht wie ein Anspruch auf Reparatur (“right to repair“) werden von großen Teilen der deutschen Wirtschaft allerdings kritisch gesehen. Damit werden erheblicher logistischer und finanzieller Aufwand befürchtet.
- Der Bereich des Einzelhandels sieht durch ein europäisches Recht auf Reparatur potenziell hohe Belastungen auf sich zukommen.
- Es kommt zum Ausdruck, dass in Europa zum Teil keine ausreichenden technischen Voraussetzungen und “Know-how“ für umfassende Reparaturleistungen zur Verfügung stehen.
- Manche deutsche Unternehmen befürworten die bezüglichen Erwägungen der EU-Kommission.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Im Zentrum der Überlegungen der EU-Kommission stehen neue Vorgaben zu Gewährleistung und Reparierbarkeit von Produkten. Je nach Ausgestaltung können diese erheblich in unternehmerische Prozesse wie etwa die Produktgestaltung eingreifen, sollten etwa alle relevanten Teile langfristig für Reparaturen zugänglich sein müssen. Viele Produktportfolios müssten unter Umständen angepasst werden. Auch könnten neue Vorgaben potenzielle Belastungen für betroffene Unternehmen erzeugen, etwa im Hinblick auf die Lagerung von Ersatzteilen. Gleichzeitig könnten in den Erwägungen der EU-Kommission auch neue Marktpotenziale für Unternehmen liegen.

C. Allgemeine Einführung - Allgemeiner Teil

Im Mittelpunkt des legislativen Vorhabens der EU-Kommission stehen Erwägungen zur Steigerung von Haltbarkeit und Reparierbarkeit von Produkten. Dazu werden einerseits freiwillige Verpflichtungen bzw. Anreize für Unternehmen, vor allem jedoch eine zeitliche Ausweitung und / oder eine inhaltliche Anpassung der gesetzlichen Gewährleistung als Handlungsoptionen beschrieben.

Die deutsche Wirtschaft unterstützt das Ziel einer Kreislaufwirtschaft, in der Produkte und Einsatzstoffe ressourceneffizienter gestaltet werden können. Unternehmen gewinnen so an Wettbewerbsfähigkeit und reduzieren Kosten und Risiken bei Rohstoffimporten. Gesetzliche Erweiterungen im Gewährleistungsrecht wie ein Anspruch auf Reparatur ("right to repair") werden von großen Teilen der deutschen Wirtschaft allerdings kritisch gesehen (kein einheitliches Meinungsbild).

Dabei kommt ein grundsätzliches unternehmerisches Interesse an der Herstellung oder Lieferung ökologisch nachhaltiger Güter zum Ausdruck, dies jedoch unter notwendiger Marktorientierung. So spricht sich ein Teil der Wirtschaft für die Stärkung der Nachfrage nach ökologisch orientierten Produkten auf Konsumentenseite durch Anreize aus, während demnach bei der Reparatur auf Freiwilligkeit sowie ebenfalls auf Anreize für Unternehmen gesetzt werden sollte.

Kommt es im Zusammenhang mit einem europäischen Recht auf Reparatur doch zu neuen Vorgaben für Unternehmen, könnten statt der Mängelrechte als legislativer Ansatzpunkt jedenfalls entsprechende Konformitätserklärungen von Herstellern zu produktspezifischen Kriterien dienen.

Ferner sollte bedacht werden, dass sich immer mehr Unternehmen - größtenteils freiwillig - einer CSR (Corporate Social Responsibility) unterwerfen, in der auch eine umweltorientierte Ausrichtung des Unternehmens gefordert wird.

D. Details - Besonderer Teil

1. Die Förderung von Kreislaufwirtschaft, Ressourceneffizienz und damit von Nachhaltigkeit hat für die deutsche Wirtschaft hohe Bedeutung. Das bringt neben ökologischen auch konkrete ökonomische Vorteile – wie geringere Abhängigkeiten bei Rohstoffimporten. Grundsätzlich sieht ein Großteil der Unternehmen das verfolgte Ziel, die Nachhaltigkeit auch beim Konsum von Gütern zu steigern, positiv. Die aktuelle Corona-Krise verdeutlicht, dass ein schonender Umgang mit Ressourcen notwendig und erstrebenswert ist.

Gleichzeitig sprechen sich allerdings große Teile der Wirtschaft gegen die Einführung einer von der EU-Kommission erwogenen Reparaturpflicht aus. Ein über die aktuellen bestehenden Gewährleistungsansprüche hinausgehendes Recht auf Reparatur dürfte weitreichende Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt und die Preisgestaltung der betroffenen Produkte haben. Gerade im unteren Preissegment sind viele Produkte aufgrund ihrer Konstruktion und Verarbeitung für Unternehmen derzeit häufig nicht reparierbar. Vielfach erfolgt zudem die Produktion in Niedriglohnländern, während die Reparatur im Inland getätigt wird. Ein Recht zur Reparatur könnte damit zu einer Verdrängung von Produkten in Niedrigpreissegmenten führen, die typischerweise für eine

geringere Belastung und Lebensdauer ausgelegt sind. Auch im Hinblick auf höhere Preissegmente gilt zu bedenken, dass die größere Langlebigkeit der Produkte nicht zwangsläufig zu deren leichterem Reparierbarkeit führt.

Die bei einem Recht auf Reparatur ferner nötige Bevorratung von Ersatzteilen könnte etwa durch zusätzlich notwendige Lagerfläche Kapital binden. Auch werden Unternehmen etwa eine nötige Infrastruktur für die Reparatur (Kommunikation mit dem Kunden, Entgegennahme der Ware, Beauftragung der Reparaturwerkstatt, Verrechnung et cetera.) vorhalten müssen. Dies bedeutet für Unternehmen potenziell erheblichen logistischen sowie finanziellen Aufwand und kann letztlich zu einem globalen Wettbewerbsnachteil deutscher und europäischer Hersteller führen.

Dazu kommt in Teilen der deutschen Wirtschaft zum Ausdruck, dass in Europa teilweise keine ausreichenden technischen Voraussetzungen und "Know-how" für Reparaturleistungen zur Verfügung stehen, diese auch nicht ohne Weiteres geschaffen werden können. Die Reparatur von Produkten erfordert demnach erhebliche spezifische Kenntnisse. Nötige Fachkräfte sind demnach häufig nicht vorhanden. Der alternative Versand reparationspflichtiger Produkte aus dem europäischen Wirtschaftsraum heraus trägt dabei nicht zur Förderung der Nachhaltigkeit bei.

Folge eines kostenlosen oder nicht kostendeckenden right to repair könnten somit Preiserhöhungen zur Kompensation der Reparaturkosten oder nötigen Anpassung von Produktgestaltungen sein. Entsprechende Kosten und bürokratischer Aufwand werden nicht vollständig an den die Reparatur jeweils beauftragenden Kunden weitergegeben werden können, so dass Kosten zumindest anteilig auch auf die übrigen Verbraucher umgelegt werden müssen, die die Reparatur nicht in Anspruch nehmen.

2. Auch gilt zu bedenken, dass in ökologischer Hinsicht der Erwerb eines modernen Neugeräts gegenüber der Reparatur eines Altgeräts bei bestimmten Produkten durchaus vorzugswürdig sein kann, wenn etwa das Neugerät deutlich weniger Energie, Wasser oder sonstiger Ressourcen verbraucht oder gerade der Verschleiß der betroffenen Ersatzteile besonders umweltschädlich ist und durch eine modernere Technik vermieden werden kann. Ob Neuanschaffung oder Reparatur aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten vorzugswürdig ist, lässt sich deshalb nur durch einen Vergleich der beiden Optionen im Einzelfall entscheiden.
3. Gerade auch für den Handel könnten sich aus den Erwägungen der EU-Kommission weitreichende Konsequenzen ergeben. Insbesondere für kleine Händler könnten die zusätzlichen Belastungen sehr hoch ausfallen, da diese die Reparaturen im Wesentlichen nicht selbst durchführen können. Der bürokratische Aufwand (Rücknahme, Artikelversand, Fristsetzung, Entschädigungs-/Ersatzansprüche, Nutzungsausfall et cetera) wäre potenziell erheblich und nicht in jedem Fall erfüllbar. Dazu sollte beachtet werden, dass der Einzelhandel durch die zurückliegenden Jahre des Wirtschaftens unter Corona-Bedingungen in vielen Fällen bereits eine Belastungsgrenze erreicht hat.
4. Das deutsche Recht kennt bislang keine Mindestlebensdauer von Produkten, sondern nur gesetzliche Gewährleistungsansprüche und freiwillige Garantien. Reparaturleistungen stehen nach dem Gewährleistungsrecht dabei bisher unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit. Im Falle eines Mangels besteht in Deutschland bereits jetzt ein zweijähriges Wahlrecht auf Reparatur oder

Neulieferung. Teile der Wirtschaft weisen darauf hin, dass eine unternehmerische Verhältnismäßigkeit einer Reparatur voraussetzt, dass deren Kosten den Wiederbeschaffungswert abzüglich des merkantilen Minderwertes nicht übersteigen. Auch betonen große Teile der deutschen Wirtschaft die Notwendigkeit einer grundsätzlichen - gegebenenfalls produktspezifischen - Fristengrenzung für die Verpflichtung zur Reparatur.

5. Die praktischen Auswirkungen von Regulierungsvorschlägen sollten über die Breite der mittelbar wie unmittelbar betroffenen Betriebe ermittelt werden, um konkrete Folgen für Umwelt und Wirtschaft feststellen zu können. Vor weiteren legislativen Schritten empfiehlt der DIHK deshalb auch hinsichtlich der hiesigen Erwägungen der EU-Kommission eine Untersuchung, in der der Bedarf eines Rechts auf Reparatur sowie seine wirtschaftlichen Auswirkungen in empirischer und rechts-tatsächlicher Hinsicht bezogen auf einzelne Produktgruppen ermittelt werden.
6. Teile der deutschen Wirtschaft betonen jedoch auch die Vorteilhaftigkeit eines Rechts auf Reparatur aus europäischer Feder. Dabei kommt die Prämisse zum Ausdruck, dass sich diese Regelungen nur auf bestimmte Produktgruppen beziehen sollten, etwa auf Güter mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder auf langlebige Produkte.

Laut einzelner Unternehmen könnten mögliche ökonomische Vorteile eines Rechts auf Reparatur neben der Ressourceneinsparung etwa auch in größeren Marktchancen langlebiger Produkte liegen. Die Reparaturmöglichkeit von Produkten könne demnach ein starkes Kaufargument sein.

Ferner weisen einzelne Unternehmen darauf hin, dass häufig der Defekt eines singulären, leicht auszutauschenden Bauteils bereits zum Lebensende eines hochwertigen Elektrogeräts führen könne, da Ersatzteile und Reparaturmöglichkeiten fehlten. Um einen Anspruch auf Reparatur praktikabel, wirtschaftlich und ökologisch vorteilhaft umsetzen zu können, müssten demnach allerdings zahlreiche Voraussetzungen bei der Produktion, im Handel sowie bei der Rücknahme und den Reparaturmöglichkeiten sowie der Verfügbarkeit von Ersatzteilen erfüllt werden.

7. In jedem Falle sollten mögliche neue Vorgaben mit geringem Aufwand in die betriebliche Praxis integriert werden können. Insgesamt sollten bei neuen gesetzlichen Regelungen die erwarteten Erfolge in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten, dem Aufwand und den Umsetzungsmöglichkeiten im Gewerbe stehen und nicht zu mehr Verwaltungsaufwand – etwa in Form kleinteiliger Dokumentation - führen. Schließlich befürchten viele Unternehmen aus den Erwägungen der Kommission heraus zusätzliche Belastungen.

E. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Moritz Hundhausen

Referatsleiter Europäische Umwelt- und Rohstoffpolitik

Bereich Energie, Umwelt, Industrie

Vertretung des DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. bei der EU

19 A-D, Avenue des Arts | B-1000 Bruxelles

Tel. +32 2 286-1611 | Fax +32 2 286-1605 | Internet: www.dihk.de
hundhausen.moritz@dihk.de

Dr. Christian Groß

Referatsleiter Zivilrecht und Justizariat sowie Schiedsgerichtsbarkeit und Wirtschaftsmediation |
Syndikusrechtsanwalt

Bereich Recht

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin

Tel. 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de

gross.christian@dihk.de

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

Er ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).